



Kinderschutz e.V.

Satzung vom 23. November 2007

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderschutz e.V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er arbeitet auf gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat die Aufgabe,

- a) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und sie vor Verwahrlosung und Misshandlung zu schützen,
- b) Eltern in Erziehungsfragen zu beraten, Vormundschaften, Sorgerechtpflegschaften, Erziehungsbeistandschaften und Betreuungen zu übernehmen,
- c) Mütter in schwierigen Lebenslagen zu beraten und ihnen zu helfen,
- d) Einrichtungen für erziehungsschwierige Kinder zu unterhalten,
- e) Kinder und deren Familien bei gesundheitlichen Problemen oder Schäden durch Vermittlung und Finanzierung von Behandlungen im In- und Ausland zu unterstützen,
- f) Aus- und Fortbildung von medizinischem Personal in der Kinderheilkunde im In- und Ausland zu fördern,
- g) weitere soziale Aufgaben, die im Sinne seiner Zielsetzung liegen, zu übernehmen und gegebenenfalls soziale Organisationen, die nachweisbar unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wahrnehmen, zu unterstützen,
- h) Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes, finanziell oder durch Sachleistungen zu unterstützen.

Der Verein erfüllt diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes kommt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zustande. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist nur das Recht auf persönliche und finanzielle Förderung des Vereins verbunden.

Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Der Jahresbeitrag soll 10 € nicht unterschreiten.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied der Grundhaltung oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt;
- b) ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung für mindestens ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

(3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Für Einzelpersonen beträgt er zz. mindestens 60 € jährlich. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden. Für juristische Personen wird er vom Vorstand festgelegt. Über Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt über die Annahme des Geschäfts- und Kasensberichts, erteilt Entlastung, verabschiedet Anträge, beschließt Änderungen der Vereinssatzung, der Höhe des Jahresbeitrags und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung erfolgen.



Kinderschutz e.V.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzu-berufen, wenn entweder der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies beantragen.

(3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig eingebracht, wenn sie mindestens 3 Tage vor Zusammenritt der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(5) In der Mitgliederversammlung werden 2 Mitglieder als Kassenprüfer/in jeweils auf 4 Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus, prüft der/die Übrigbleibende bis zum Zusammentreten der nächsten Mitgliederversammlung allein. Scheiden beide Kassenprüfer/innen aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Kassenprüfer/in.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem oder der Vorsitzenden,
- dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, und
- bis zu 9 Beisitzern/ Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung jeweils auf 4 Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er ergänzt sich beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Zuwahl. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind, jeder für sich allein, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, oder schrift-

lich zugestimmt haben. Eine schriftliche Abstimmung kann in Eilfällen vorgenommen werden. Nichtäußerung innerhalb einer festgesetzten Frist wird als Zustimmung gewertet.

(6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beurkundung von Vereinsbeschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke im Sinne der §§ 1 und 2, Abs. 1 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Eingetragen am 02.01.2008
Vereinsregister Amtsgericht München, VR 7605

Kinderschutz e.V.

Liebherrstraße 5
80538 München
www.kinderschutz.de

Telefon (089) 23 17 16 –0
Fax (089) 23 17 16 –9969
eMail info@kinderschutz.de

Bank für Sozialwirtschaft
Konto 7818300 (BLZ 700 205 00)
Steuernummer 143/218/00514
Amtsgericht München VR 7605

Mitglied im
Paritätischen Wohlfahrtsverband
LV Bayern e.V.